

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Einleitung¹⁾.

§ 1. 1. Vor 1806 gehörte Hessen zum oberheinischen Reiche des alten römischen Reichs deutscher Nation. Im Reichstage besaß Hessen eine Sitzstimme, die abwechselnd von Cassel und Darmstadt geführt wurde, und nahm außerdem wegen Hanau-Münzenberg an der Reichsstimme der weltlichen und wegen Schaumburg an der der weltlichen Grafen Theil. Die Stellung Hessens zum Reich war die gewöhnliche der stiftlichen, nicht territorialen Lande; doch besaß Hessen nicht bloß das privilegium de non evocando, sondern auch ein (seit 1747 unbedingtes) privilegium de non appellando, war also — von gewissen Ausnahmefällen abgesehen — der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte entzogen. Oberherr des größten Theiles von Hessen war der Kaiser; es war nämlich Hessen ursprünglich absolutisch gewesen, aber 1373 durch Lehnsauftrag zum Reichsfürsten erklärt; einzelne Theile Hessens waren aber dem Landgrafen nicht vom Kaiser, sondern vom Bischof von Würzburg (z. B. Darmstadt), von der Abtei Fulda (Nidda) und anderen Herren geliehen. Noch länger war Hessen bis zu Anfang dieses Jahrhunderts eine föderal-königliche Monarchie, der Landgraf war insbesondere zur Aufrechterhaltung seiner Gewalten nur mit Zustimmung der Stände beauftragt. Die Stände waren anfangs für Cassel und Darmstadt gemeinschaftlich; erst 1628 wurden sie getrennt. Seitdem trugen die darmstädtischen Stände in Hessen. Landeshauptmann hatten die landbesitzigen Ritter, die Städte (27 an der Zahl) und die Prälaten (nämlich die Universitäts-Studien und die Deutschordens-Kommende Schifferberg); der Herzog der Landtruppe hatte als Erbmarshall der Senior der freiherrlichen Familie Niedeck zu Eisenach²⁾.

2. 1806 erwarb Darmstadt durch die Auflösung des Reichs die volle Souveränität, unterwarf sich aber zugleich durch seinen Beitritt zum Rheinbunde dem französischen Protectorat. Noch immer verwarbte es sich in eine absolute Monarchie, indem durch einseitigen Befehl des Landesherren vom 1. Oct. 1806 die Stände völlig beseitigt wurden.

3. Am 5. November 1813 erklärte Darmstadt seinen Austritt aus dem Rheinbunde, trat 1815 dem deutschen Bunde, 1867 mit der Provinz Oberhessen und einem kleinen Theile des Main-Oberrheins Theil der Provinz Rheinprovinz (aus dem Orte Cassel und Rodheim bestehend) dem Norddeutschen Bunde, 1870 mit seinem ganzen Gebiete dem Deutschen Reiche bei.

Noch immer hin erhielt Darmstadt in dieser Zeit eine konstitutionelle Verfassung. Am 18. März 1820 erließ nämlich der Großherzog Ludwig I. unter Gegenzeichnung des Ministers von Geilmann ein Verfassungsdiplom, d. h. er versuchte dem Lande eine Verfassung zu verschaffen; und zwar entsprach diese Verfassung der konstitutionellen Schablone nicht vollständig; der Großherzog behielt sich z. B. vor, Befehle schon dann zu erlassen, wenn auch nur eine von beiden Kammer über Zustimmung gegeben haben würde. Die auf Grund des Edikts einberufene erste Ständeversammlung setzte es aber durch, daß das Edikt in einer Reihe von Punkten abgeändert und demnachst in neuer Redaction verkündet wurde. Die neue Verfassung vom 17. September 1820

1) J. G. Estor, origines juris publici hessici, 1752. G. B. Wend, Hessische Landesgeschichte, 1788. Kammel, Geschichte von Hessen 1820. Fieret, Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Groß. Herz. in den Jahren 1820/21. Heilbronn in Hegels's Juris. f. D. Staatsrecht, Bd. 1, S. 128 (1845). (Vgl. Hessisches Staatsrecht, Bd. 2, 1822. Meij, System des Verfassungsrechts des Großherzogthums Hessen, 1837. R. Buchner, Das Großherzogthum Hessen in seiner polit. und juristischen Entwicklung von Herzog 1847 bis Herzog 1850 (1850).

2) Diese Familie hatte nämlich nicht bloß reichsunmittelbaren, sondern auch unter kaiserlicher Landeshoheit belehnten Besitz, zählte also nicht bloß zu den Reichsrittern, sondern auch zu den landbesitzigen kaiserlichen Rittern.